

- L E S E F A S S U N G -

H a u p t s a t z u n g

d e r G e m e i n d e G ü l z o w - P r ü z e n

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 08.10.2009 in Kraft getretene Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 22.07.2009 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 10/2009 vom 07.10.2009)
2. die am 02.02.2012 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 23.11.2011 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 02/2012 vom 01.02.2012)
3. die am 07.06.2014 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 08.05.2014 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 06/2014 vom 06.06.2014)
4. die am 07.08.2014 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 25.06.2014 (veröffentlicht im Amtskurier Güstrow-Land 08/2014 vom 06.08.2014) und zusätzlich auf www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 07.08.2014)
5. die am 20.10.2017 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 30.03.2017 (veröffentlicht im Internet auf www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 19.10.2017)
6. die am 10.04.2020 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 27.02.2020 (veröffentlicht im Internet auf www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 09.04.2020)
7. die am 03.08.2023 in Kraft getretene 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 30.05.2023 (veröffentlicht im Internet auf www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 02.08.2023)

§ 1

Wappen/Flagge/Dienstsigel

- (1) Die Gemeinde Gülzow-Prüzen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsigel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Rot ein goldenes Nesselblatt, belegt mit 11 (3:3:3:2) roten Kugeln“.
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde die Farben Rot, Gelb, Rot, Gelb und Rot gleichmäßig und quer zur Längsachse gestreift. Die Höhe des Tuches verhält sich zu seiner Länge wie 3:5.
- (4) Das Dienstsigel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „ · GEMEINDE GÜLZOW-PRÜZEN · LANDKREIS ROSTOCK“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Die Führung des Dienstsigels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Güstrow-Land mit der Führung des Dienstsigels beauftragen.

§ 2 Ortsteile

(1) Die Gemeinde Gülzow-Prüzen besteht aus den Ortsteilen Boldebeck, Gülzow, Groß Upahl, Hägerfelde, Karcheez, Langensee, Mühlengeez, Parum, Prüzen, Tieplitz und Wilhelminenhof.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Bürgermeister sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Hiervon kann im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichnete Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als vorsitzendes Mitglied vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

Die Aufgaben bestehen in der Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.

Der Ausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V über 100,- € bis 1.000,- €.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über der Wertgrenze von 50.000,- € bis 215.000,- € und nach VOB über der Wertgrenze von 250.000,- € bis 1.000.000,- €.

Der Ausschuss trifft Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, bei mehr als 500,- € bis 20.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab der Wertgrenze von 5.000,- € bis 20.000,- € je Ausgabenfall.

(2) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
Kultur- und Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate
2. über die Vergabe von Aufträgen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zur Wertgrenze von 50.000,- € und nach VOB bis zur Wertgrenze von 250.000,- €.
3. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
4. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €
5. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind berechtigt, Miet- und Pachtverträge, in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.
6. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister übertragen.
7. Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, Änderung und Entlassung von geringfügig Beschäftigten (Minijob), Geringverdienern (Midijob) sowie Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6 TVöD.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB) und für Vorkaufsrechtsverzichte (§§ 24-28 BauGB).

Der Bürgermeister ist der Gemeindevertretung über seine Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine beratende Beteiligung des Bauausschusses oder einer Beteiligung der Gemeindevertretung.

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. von 1.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.500,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretende Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner/innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.
Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Die Wehrführer/Wehrführerinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,- €. Die stellv. Wehrführer/stellv. Wehrführerinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 70,- €. Die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 70,- €. Die stellv. Jugendfeuerwehrwarte/stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,- €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gülzow-Prüzen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Gülzow-Prüzen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow - Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow bzw. unter der Postfachadresse PF 1463, 18264 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern www.bplan.geodaten-mv.de/bauleitplaene.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskurieres Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Gülzow	- Dorfplatz (vor Hausnummer 2, rechts neben der Bushaltestelle)
Wilhelminenhof	- an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstr. 24
Boldebeck	- Str. des Friedens 26 an der ehem. Verkaufsstelle
Parum	- Parmestraße 2
Langensee	- an der Bushaltestelle, Langenseer Straße 10
Prüzen	- Siedlerweg 6
Karcheez	- Bülower Weg 3
Mühlengeez	- Eichenweg 5
Tieplitz	- Am Dorfteich 7
Hägerfelde	- Schönwolder Straße 8
Groß Upahl	- An der Kirche 17

§ 9

In-Kraft-Treten